

Beschluss des Schulrates Nr. 2 vom 28.04.2021

Die Abänderung sowie Aufschiebung/Rückerstattung der Schülerbeiträge für das Schuljahr 2020/2021/2022

DER SCHULRAT

- Nach Einsichtnahme in das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29.06.2000, Nr. 12 betreffend die Autonomie der Schulen;
- nach Einsichtnahme in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38 vom 13.10.2017 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, besonders in den Artikel 7 Absatz 3 betreffend die „Mitbestimmungsgremien der Schulen“, welcher vorsieht, dass der Schulrat für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler zuständig ist und festgestellt, dass an Pflichtschulen, in welchen der Unterricht gemäß Artikel 34, Absatz 2 der italienischen Verfassung obligatorisch und unentgeltlich ist, Beiträge nur für Unterrichtsergänzende Tätigkeiten, Schulbegleitende Veranstaltungen und leicht verbrauchbares Material, wie Bastelmaterial, eingehoben werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Initiativen auf jeden Fall nicht verpflichtend und für den Unterricht nicht unbedingt notwendig sind;
- nach Einsichtnahme in das Schreiben der deutschen Bildungsdirektion vom 04.05.2020 betreffend die Rückzahlung bzw. Verrechnung des Schülerbeitrages 2019/20;
- nach Einsichtnahme in der Anlage A des Beschlusses der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018 betreffend die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler;
- festgestellt, dass die Elternvertreter und Elternvertreterinnen, welche die Interessen der Eltern im Schulrat vertreten, diese Entscheidung mittragen;
- festgestellt, dass in der Grundschule der Beitrag zum Ankauf von Bastelmaterial verwendet wird, sodass die Kinder zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Vater- und Muttertag, Ostern usw., besondere Geschenke für die Eltern herstellen können;
- festgestellt, dass die Arbeiten, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der Schüler und Schülerinnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;
- festgestellt, dass dieser Schülerbeitrag auch für die Durchführung von schulbegleitenden Veranstaltungen wie Lehrausflüge, Theaterbesuche, einzelne Projekte usw. verwendet wird und es nicht mehr notwendig ist, bei jeder Veranstaltung eine Einhebung zu tätigen;
- festgestellt, dass die eingehobenen Geldmittel ausschließlich für die in diesem Beschluss zitierten Zwecke verwendet werden und in den Buchhaltungsunterlagen die Verwaltung dieser Geldmittel transparent und für jeden nachvollziehbar verbucht werden;


beschließt

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit,

1. dass für das Schuljahr 2021/22 die Schülerbeiträge für 1 Jahr ausgesetzt werden und dass Schüler*innen, welche im SJ 2020/21 die 3. Klasse Mittelschule besuchen und in die Oberschule wechseln bzw. Grundschüler*innen der 5. Klassen, welche eine andere Mittelschule besuchen werden, den Betrag rückerstattet bekommen.
 - a. Es wird, wenn nötig, ein Differenzbetrag von der Grundschule auf die Mittelschule berechnet.
 - b. Die Höhe des Schülerbeitrages bleibt unverändert.
 - c. Festzuhalten, dass das allgemeine Verbrauchsmaterial für den Unterricht und für die Tätigkeiten der Wahlfächer kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
 - d. Außerordentliche Schülerbeiträge für größere Ausflüge und Sonderprojekte werden getrennt, je nach Notwendigkeit und bei Genehmigung des Projektes, festgesetzt, und anschließend die Eltern darüber informiert.

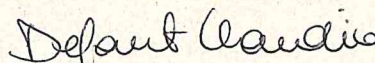
Gelesen, genehmigt, gefertigt.

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES



Kurt Pichler

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES



Claudia Defant